

# SATZUNG DER STADT FLENSBURG

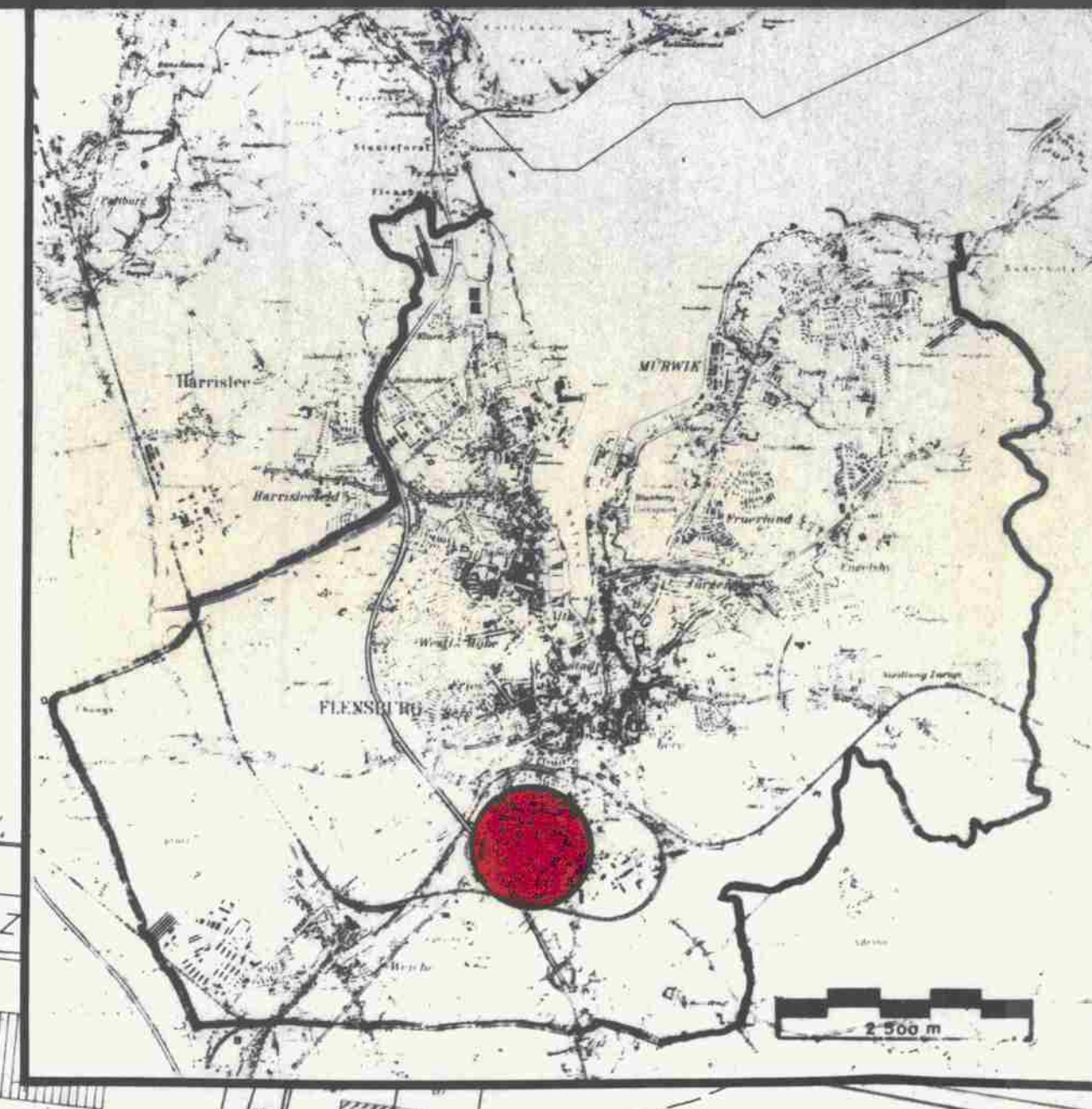
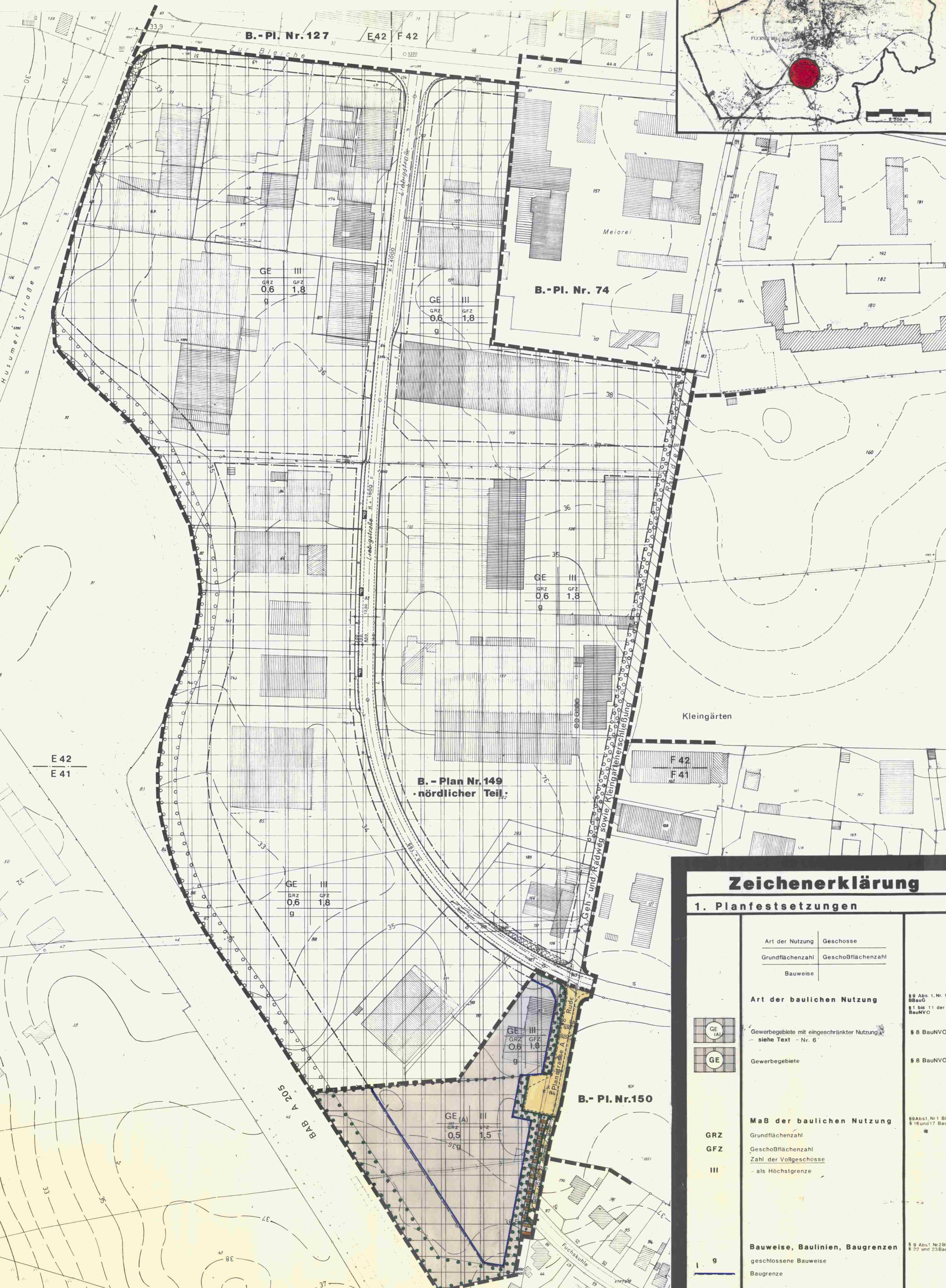
ÜBER DEN

- südlicher Teil -

## BEBAUUNGSPLAN NR. 149

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), sowie § 82 der Landesbauordnung i.d.F. vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 83) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung am 21.3.1985 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 149 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

### TEIL A PLANZEICHNUNG



### Für das Gebiet:

zwischen der nördlichen Grenze des Flurstückes 183 und der westlichen Grenze des Flurstückes 187 der Flur F 41, der Liebigstrasse, einer geradlinigen Verbindung über das Flurstück 168 der Flur F 41, parallel zur Rude (Geh- und Radweg), der Rude (Geh- und Radweg), der südlichen Grenze des Flurstückes 182 der Flur F 41, und der A 205.

- Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BauVG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 20.01.1981 Flensburg, den 20. Mai 1985
- Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ortsüblich bekannt gemacht nach § 2 Abs. 1 BauVG am 22.07.1981 Flensburg, den 3.6.85
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BauVG ist am 05.10.1981 durchgeführt worden. Flensburg, den 3.6.85
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind am 26.08.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Flensburg, den 3.6.85
- Die Ratsversammlung hat am 16.12.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Flensburg, den 3.6.85
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.01.1983 bis 09.09.1983 nach vorheriger am 08.01.1983 abgeschlossener Bekanntmachung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Flensburg, den 3.6.85
- Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 18.06.1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Flensburg, den 3.6.85
- Die Ratsversammlung hat am 06.06.1983 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Flensburg, den 2.6.85
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.07.1983 bis 02.11.1984 nach vorheriger am 07.07.1983 abgeschlossener Bekanntmachung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Flensburg, den 2.6.85
- Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 26.01.1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Flensburg, den 3.6.85
- Die Ratsversammlung hat am 26.01.1984 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Flensburg, den 3.6.85
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 06.06.1984 - mit Auflagen - für den Gesamtbereich erteilt. Flensburg, den 3.6.85
- Mit Beschluß der Ratsversammlung vom 23.08.1984 ist der Bebauungsplan zum nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt worden. Gleichzeitig ist zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 26.01.1984 für den südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes aufgehoben der Entwurf mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt worden. Flensburg, den 3.6.85
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.10.1984 bis 02.11.1984 nach vorheriger am 22.09.1984 abgeschlossener Bekanntmachung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Flensburg, den 3.6.85
- Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 21.03.1985 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Flensburg, den 3.6.85
- Die Ratsversammlung hat am 21.03.1985 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Flensburg, den 3.6.85
- Der katastermäßige Bestand am 25.04.1985 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Flensburg, den 24.5.85
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2.7.85 - mit Auflagen - erteilt. Flensburg, den 15. JULI 85
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Flensburg, den 15. JULI 85
- Die Genehmigung der Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der sie während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 22.7.85 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BauVG) hingewiesen worden. Flensburg, den 01. AUG 85

### Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen	
Art der Nutzung	Geschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
GE (A)	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des BauVG
GE	§ 8 BauNVO
GRZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
GFZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
III	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	
GRZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
GFZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
III	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	
geschlossene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
<b>Verkehrsflächen</b>	
Straßenverkehrsflächen einschl. öffentl. Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVG
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	

2. Darstellungen ohne Normcharakter	
Vorhandene Gebäude	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauVG
Vorhandene Flurstücksgrenzen	
Aufzubehende Flurstücksgrenzen	
Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen	
Innere Aufteilung von Verkehrsflächen	
Sichtdreieck	
3. Nachrichtliche Übernahmen	
Nutzungsregelungen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft	§ 9 Abs. 6 BauVG
Knick	§ 19 LPlFlegG

### SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 149 "LIEBIGSTRASSE-WEST"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1989 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24. 6. 1985 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über die 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 149 erlassen:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 149 "Liebigstraße-West" für das Gebiet zwischen

- im Norden: der Straße Zur Bleiche,
- im Osten: den östlichen Grenzen der Flurstücke 197 und 121 sowie der nördlichen Grenze des Flurstückes 119 der Flur F 42 und der Straße Rude,
- im Süden: der südlichen Grenze des Flurstückes 182 der Flur F 41,
- im Westen: der B 200 und der Husumer Straße

wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Für den Bebauungsplan soll anstelle der Fassung 1977 künftig die Fassung 1980 der BauNVO Anwendung finden.
- b) Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 1 wird aufgehoben und durch den folgenden erweiterten Text ersetzt:

- Zulässige Art der Nutzung**
- Einzelhandel ist im Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO nur mit Waren zulässig, welche der jeweilige Betrieb selbst herstellt, weiterverarbeitet oder repariert. Herstellung, Weiterverarbeitung bzw. Reparatur müssen gegenüber dem Verkauf überwiegen.
- Anlagen für sportliche Zwecke nach § 8 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO sind im Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.
- Veranlassungsstellen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 3 BauNVO sind im Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d. h. unzulässig.

### TEIL B TEXT

Aufgehoben durch 1. Änderung B-Plan Nr. 149

- ZULÄSSIGE ART DER NUTZUNG**
- SICHERHEIT**  
Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen in Sichtreichtum ist jede sicherheitsbehindernde Beflaggung oder sonstige Nutzung mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnkante unzulässig, jeder Bauwerk ist dauernd unter dieser Höhe zu halten.
- GRUNDSTÜCKSFÜHRUNG**  
Für notwendige Grundstückszufahrten können die Anpflanzungsgebote unterbrochen werden.
- BAUWEISE**  
Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauNVO können in den mit g festgesetzten Gebieten entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO auch Gebäude mit mehr als zwei Geschossen zulassen werden.
- EMMISSIONEN**  
Eine Überschreitung der Baugrenzen entlang der Westtangente (A 205) um max. 20 m kann als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 Bundesbaugesetz zugelassen werden, wenn die Belange des Straßenverkehrs gewahrt bleiben und eine Zustimmung des Straßenbausträgers vorliegt.
- SCHÜTZE**  
Zum Schutze der südlich angrenzenden Wohngebiete sind in den mit GE (A) bezeichneten Gebieten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO die Nutzungsvorgaben mit Gewerbetriebe zulässig, die die Werte des äquivalenten Dauerschallpegels entsprechend der Vorform der DIN 18005 von tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) nicht überschreiten.

### - südlicher Teil - B - Plan Nr. 149 - Liebigstr. westlich

Es gilt die BauNVO 1977, in Kraft treten am 1.10.77



Stand: 03.05.1985